

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0004-INT/2020
(bitte immer anführen!)

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann
TELEFON (+43-1) 249 59 -4216
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 10.11.2020

**Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Immobilieninvestmentfondsgesetz und das Investmentfondsgesetz 2011 geändert werden;
GZ 2020-0.654.355**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem oben bezeichneten Begutachtungsentwurf Stellung nehmen zu können.

Ein wesentliches Element des Unionsrechts, auf das sich der Begutachtungsentwurf bezieht, ist der Ersatz der bisher für den grenzüberschreitenden Vertrieb an Privatkunden im Tätigkeitsland vorgesehenen Zahlstellen durch eine bloße Einrichtung zur Wahrnehmung bestimmter, enumerierter Aufgaben. Im Rechtsrahmen für Europäische Langfristige Investmentfonds (ELTIF) gibt es bereits derartige Einrichtungen. Allerdings werden sie dort nicht nur anhand der ihnen zugewiesenen Aufgaben, sondern auch anhand der vorzuhaltenden technischen Infrastruktur und der wesentlichen sonstigen Merkmale einer solchen Einrichtung näher konkretisiert. Diese Konkretisierung findet sich in Art. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/480 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 durch technische Regulierungsstandards im Hinblick auf einzig und allein der Absicherung dienende Finanzderivate, die ausreichende Länge der Laufzeit europäischer langfristiger Investmentfonds, die Kriterien für die Einschätzung des potenziellen Käufermarkts und die Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte sowie die Arten und Merkmale der den Kleinanlegern zur Verfügung stehenden Einrichtungen, ABl. Nr. L 81 vom 23.03.2018 S. 1. Wir regen an, in den Erläuternden Bemerkungen zu § 48a AIFMG-E und § 139 Abs. 8 bis 11 InvFG 2011-E darauf hinzuweisen, dass Einrichtungen gemäß § 48a AIFMG und § 139 Abs. 8 bis 11 InvFG 2011 entsprechend den bereits bestehenden Einrichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds, ABl. Nr. L 123 vom 19.05.2015 S. 98, einzurichten und zu betreiben sind. Daran anknüpfend sollte in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass deswegen die zuvor zitierte Bestimmung des technischen Regulierungsstandards vollständig zur Auslegung und mithin näheren Bestimmung herangezogen wird.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregung und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an den Präsidenten des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

MMag.a Dr.in Julia Lemonia Raptis, LL.M LL.M

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

Signaturwert	MBk6sApu+obYY/SVG5on2o/Z3yN5lJZFz6MLd1sDRNo0PBB4daWcU7Kjrt6KBI8cAYOph5iRX6436tzfa2cUZEY6VlRFt0RPv9tEsFT/qFmpD2EAxy2P4hlCJ3Hu6LeIoJdppnCz77DaDfpiIP4XK1jn/MIYMj9ljlzS2oBoOUIAWGM+d7x0g+nZPAxd7pR5gdWTUguCSCBTZ4j35iX09sppaYoI7oap04hWbTUyirOFxWW71FJCquadzcVxKPT7ofxAehokUjrSf6dv3yHbGMFstoTZ1j/C9Dqef7BcRuef+1oxFxgh0rJ+x0m4+JG3W5Q7tZgSG2WHBU4K1juJrYw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-11-10T16:20:05Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	